

# Die hierarchische Struktur von Ehe und Familie<sup>1</sup>

Von KLAUS MÖRSDORF

Im Mittelpunkt der zur Zeit im Gang befindlichen Reform des deutschen Familienrechtes steht die Neuordnung des Verhältnisses von Mann und Frau in Ehe und Familie. Anlaß zu der Reform ist der im BGG Art. 3, II festgelegte Grundsatz: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ und die nach Art 117, I dem Bundesgesetzgeber obliegende Aufgabe, die zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau erforderliche Reform des bisherigen Rechtes bis zum 31. März 1953 durchzuführen. Nachdem die Gleichberechtigung der Geschlechter auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes im wesentlichen bereits verwirklicht ist, handelt es sich vornehmlich um die Anpassung des bürgerlichen Rechtes und namentlich des Familienrechtes.

## *Sinn der Gleichberechtigung*

Die Forderung der Gleichberechtigung der Geschlechter beruht darauf, daß Mann und Frau die menschliche Natur und die persönliche Würde gemeinsam haben und darum einander gleichwertig und ebenbürtig sind. So verstanden, entspricht der Satz dem Gleichheitsdenken im Recht, das Gleiche gleich behandeln muß. Die Gleichwertigkeit von Mann und Frau hebt jedoch nicht die auf der geschlechtlichen Verschiedenheit beruhende Andersartigkeit der Geschlechter auf. Mann und Frau sind verschiedene Ausprägungen des menschlichen Wesens und durch ihre geschlechtliche Verschiedenheit in einzigartiger Weise aufeinander hingewandt. Die geschlechtliche Verschiedenheit ist nicht bloß eine physiologische, sondern ebenso eine geistige und seelische, die den ganzen Menschen ergreift. Diese Andersartigkeit muß auch das Recht beachten, wenn nicht Recht in Unrecht verkehrt werden soll; denn nur Gleiche kann gleich und Ungleiche muß verschieden, aber in einer verhältnismäßigen Gleichheit geordnet werden.

Die geschlechtliche Verschiedenheit von Mann und Frau ist ihrer Natur nach hingewandt auf die *Verbindung beider in Ehe und Familie*. Daher begegnet die Forderung auf Gleichberechtigung der Geschlechter hier besonderen Schwierigkeiten, die in der Natur der Sache begründet sind. Im Unterschied zu anderen Rechtsgebieten handelt es sich bei dem Verhältnis von Mann und Frau in Ehe und Familie nicht um die Abgrenzung von Individualrechten, sondern um Sozialrechte, die durch die natürliche Gemeinschaftsordnung von Ehe und Familie geprägt sind. Eine formalistische Durchführung des Gleichberechtigungssatzes, die auf die Andersartigkeit von Mann und Frau und die Verschiedenheit ihrer Funktionen in Ehe und

<sup>1</sup> Dieser Aufsatz wurde zuerst als Vortrag in der Reihe der „Offentlichen Vorträge der Universität“ im Auditorium maximum der Universität München gehalten.

Familie keine Rücksicht nimmt, müßte notwendig zu einer Gefährdung von Ehe und Familie und nicht minder zu einer Verkehrung der Rechte von Mann und Frau führen. Ehe und Familie haben als natürliche Gemeinschaften eine eigenständige Ordnung, die der Gleichberechtigungssatz nicht umzustoßen vermag. Dieser Satz ist kein juristisches Dogma, dessen Durchführung lediglich ein rechtstechnisches Problem darstellte; er ist vielmehr eingebettet in die natürliche Ordnung und wird von dieser gefordert, aber auch begrenzt. Dabei ist das Verhältnis von Mann und Frau in Ehe und Familie nicht eine rein juristische Frage; vielmehr ist der Jurist darauf angewiesen, mit Theologen, Philosophen, Psychologen, Soziologen und Physiologen in ein fruchtbare Gespräch zu kommen. Es ist ein Problem der *Universitas litterarum*, zu dem ich als Theologe Stellung nehmen will.

Das atomisierende Trennungsdenken unserer Zeit hat Ehe und Familie in bedenklicher Weise auseinandergerissen. Es liegt mir daher sehr daran, bevor ich im einzelnen auf das Verhältnis von Mann und Frau in Ehe und Familie eingehe, den inneren Zusammenhang von Ehe und Familie zu betonen. Die eheliche Liebesbegegnung von Mann und Frau zielt hin auf die leibliche Vereinigung, die ihrer Natur nach auf die Weckung neuen Lebens hingeordnet ist. Wenn sich Mann und Frau so begegnen, können sie es sinnvoll nur tun in der Bereitschaft, das als Frucht ihrer Liebesbegegnung werdende Kind aufzunehmen und zu erziehen. Das aber bedeutet die Bindung an die Familie. Die Ehe ist also Familie in potentia. Das soll nicht heißen, daß die Ehe ihren Wert erst von der Familie her empfängt. Die Ehe ist von der Familie unterschieden, eine eigenständige Gemeinschaft, die als Verbindung von Mann und Frau ihren Wert in sich trägt. Eine Ehe wird also nicht dadurch entwertet, daß ihr der Kindersegen versagt bleibt. Anderseits aber könnte man nicht von einer Ehe sprechen, wenn bei dem Mann oder der Frau die Bereitschaft zum Kinde überhaupt nicht vorhanden wäre, wenigstens dann nicht, wenn Mann oder Frau bewußt den Kindersegen ausschließen. Die Bereitschaft zur Familie gehört damit wesentlich zur Ehe.

### *I. Die hierarchische Struktur der Ehe<sup>2</sup>*

Das eheliche Verhältnis von Mann und Frau ist von zwei verschiedenen Grundsätzen bestimmt, dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und dem Grundsatz der hierarchischen Zuordnung der Gatten.

#### *1. Die Lehre der Heiligen Schrift*

Die eheliche Rechtsgleichheit von Mann und Frau besteht zunächst darin, daß beide in gleicher Weise aneinander gebunden sind. Das mosaische Recht

<sup>2</sup> Vgl. hierzu die von der Münchener Theologischen Fakultät gekrönte Preisschrift von *Gertrude Reidick*, *Die hierarchische Struktur der Ehe*, die demnächst in der kanonistischen Abteilung der Münchener Theologischen Studien (Verlag Karl Zink) erscheinen wird.

kannte keine gleiche Bindung der Ehegatten, sondern nur eine Bindung der Frau. Dies zeigt sich deutlich in den Fragen des Ehebruches und der Ehescheidung. Nur die Frau konnte die eigene Ehe brechen und auf diesem Vergehen stand die Todesstrafe (Deut 22, 22). Der Mann konnte nur die Ehe eines anderen, nicht die eigene Ehe brechen; der außereheliche Verkehr des Mannes mit einer ledigen Frau galt nicht als Ehebruch. Diese Rechtsungleichheit beruhte auf der Anschauung, daß die Frau, weil durch eine Art von Kauf erworben (vgl. Ex 22, 15 f.), Eigentum des Mannes wurde. Der Ehebruch erscheint damit als Einbruch in das Eigentumsrecht eines anderen. Christus der Herr beseitigte diese Ungleichheit, indem er dem alten Gesetz „Du sollst nicht ehebrechen“ seine höchste Sinnerfüllung gab mit der Weisung: „Jeder der eine Frau (auch nur) begehrlich ansieht, hat schon in seinem Herzen mit ihr die Ehe gebrochen“ (Mt 5, 28). Das Neue des christlichen Gesetzes liegt darin, daß der Mann nicht allein mit einer verheirateten, sondern auch mit einer ledigen Frau Ehebruch begehen kann und daß schon das ehebrecherische Begehr als Ehebruch betrachtet wird.

Mit derselben Entschiedenheit verwirft der Herr die Ehescheidung. Nach dem mosaischen Gesetz hatte der Mann das Recht, die Frau durch Ausstellung eines Scheidebriefes zu entlassen. Er durfte dies tun, wenn er „etwas Widerwärtiges“ an ihr entdeckte, nach der laxeren Anschauung schon dann, wenn irgend etwas, etwa das Anbrennen einer Speise, das Mißfallen des Mannes erregte. Dieses einseitige Recht, das Moses nach den Worten des Herrn den Männern um „ihres harten Herzens willen“ gegeben hatte, hat der Herr aufgehoben und sich hierbei darauf berufen, daß es von Anbeginn an nicht so war (Mt 19, 8). Unter Berufung auf das erste Offenbarungswort über das mysterium unitatis der Ehe: „Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, und beide werden ein Fleisch werden“ (Gen 2, 24) erklärt der Herr: „Daher sind es nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was Gott so verbunden hat, soll ein Mensch nicht trennen“ (Mt 19, 6). Nach dieser authentischen Auslegung des Herrn ist also die Ehe schon von der Schöpfungsordnung her eine heilige Zwei-Einheit, an die Gatte und Gattin in gleicher Weise gebunden sind.

Auch der *heilige Paulus*, den man in bestimmten Kreisen einer frauenfeindlichen Haltung verdächtigt hat, lehrt klar und deutlich die gleiche Bindung der Gatten. Im 1 Kor 7, 3, 4 heißt es: „Dem Weibe soll der Mann die Pflicht leisten, in gleicher Weise auch das Weib dem Manne. Das Weib hat nicht das Verfügungrecht über den eigenen Leib, sondern der Mann; in gleicher Weise hat auch der Mann nicht das Verfügungrecht über den eigenen Leib, sondern das Weib.“ Der Apostel will mit diesen Worten der Unzucht wehren und begründet seine Forderung, wie er das auch sonst zu tun pflegt, mit einer theologischen Wesenseinsicht. Hier ist es der Gedanke, daß Gatte und Gattin in gleicher Weise einander gehören. Mit der Zuerkennung eines gleichen Verfügungsrechtes über den Leib des anderen ist nicht

etwa ein Gebrauchsrecht an dem Körper des anderen festgelegt, sondern der gegen den Mitgatten gerichtete Anspruch auf Leistung der ehelichen Pflicht. Hier hat kein Gatte ein Vorrecht vor dem anderen; vielmehr ist jeder, weil gleich gebunden, auch gleich verpflichtet zur Verwirklichung des Einswerden im Fleisch.

Unbeschadet dieser Gleichbindung, deren tragender Grund die persönliche Ebenbürtigkeit von Mann und Frau ist, lehrt derselbe Apostel (Eph 5, 21-33) eine *hierarchische Zuordnung der Gatten*. Der heilige Paulus verfolgt auch hier ein erzieherisches Ziel. Nach Art einer christlichen Haustafel gibt er Ermahnungen an die Männer, die Frauen, die Kinder und die Sklaven und fordert jeweils den gebührenden Gehorsam. Dabei erhalten die Ermahnungen an die Männer und Frauen eine eigene Note durch die Art ihrer Begründung. Der Apostel vergleicht das eheliche Verhältnis von Gatte und Gattin mit dem des Herrn zur Kirche. Der Ehemann steht hiernach in der Rolle Christi und die Frau in der Rolle der Kirche. Wie Christus das Haupt der Kirche ist, so ist der Mann das Haupt der Frau und wird kraft dieser Stellung verpflichtet, die Frau zu lieben, wie auch Christus die Kirche geliebt und sich für sie da hingegeben hat. Wie die Kirche als Leib zum Herrn als ihrem Haupt gehört, so ist die Frau in der ehelichen Ein-Fleisch-Einheit dem Mann als ihrem Haupte zugeordnet. Darum soll sie dem Mann untertan sein, wie die Kirche dem Herrn untertan ist. Wenn es bei dieser Symbolgleichung zwischen Christus-Kirche-Bund und Ehe allein darum ginge, das Zuordnungsverhältnis von Mann und Frau von einer heilsgeschichtlichen Wirklichkeit her zu beleuchten und einsichtig zu machen, daß in Ehe und Familie eine Autorität da sein muß, so bestünde kein Anlaß, von einer inneren Beziehung beider zu sprechen. In dem Vergleich, den der Apostel anstellt, liegt aber mehr, nämlich dies, daß Ehe und Christus-Kirche-Bund in einer seismäßigen Symbolbeziehung zueinander stehen. Der Apostel sieht das, was Ehe und Christus-Kirche-Bund einander ähnlich macht, in der beiden eigenen Einheit von Haupt und Leib. Die auf der hierarchischen Zuordnung der Gatten beruhende Einheit der Ehe ist für den Apostel der Grund, in der Ehe ein Abbild des Christus-Kirche-Bundes zu sehen. Dieser Symbolsinn erlangt eine besondere Tragkraft für die christliche Ehe; denn die Ehe zwischen zwei Christen, die durch die Taufverwandlung dem Herrn ähnlich geworden sind, ist eine Begegnung, die sich in dem Liebesbund des Herrn mit seiner Kirche abspielt und zwar so, daß sie gnadenwirksame Darstellung dieser Haupt-Leibes-Einheit ist. Der Naturehe eignet zwar nicht diese Symbolmächtigkeit, wohl aber derselbe Symbolsinn. Sie ist von ihrem göttlichen Ursprung her ein heiliges Zeichen, das über sich hinausweist, und besitzt mit der sakramentalen Ehe dieselbe hierarchische Struktur. Der Apostel läßt daran keinen Zweifel, weil er sich zur Begründung der Haupt-Leibes-Einheit auf das Wort der Genesis beruft, daß Mann und Frau zu einem Fleisch werden. Es ist also die gleiche hierarchische Zuordnung der Gatten, welche die Naturehe als

hinweisendes Vorbild und die Christenehe als sakramentales gnadenwirk-sames Abbild der Haupt-Leibes-Einheit zwischen dem Herrn und der Kirche als seiner Braut erscheinen läßt.

Die Verteilung der Rollen zwischen Mann und Frau ist nicht willkürlich, sondern in der *Schöpfungsgeschichte* grundgelegt. Der sogenannte zweite Schöpfungsbericht deutet die Zuordnung von Mann und Frau von der Geschichte ihres Ursprungs her. Bei der Erzählung der Eva-Erschaffung aus der Seite des Mannes geht es dem heiligen Schriftsteller, obwohl auch das mit ausgesagt ist, nicht um die Ebenbürtigkeit der Geschlechter, sondern um die beiderseitige Beziehung in ihrer Hinordnung auf das geheimnisvolle Ein-Fleisch-Werden. Wäre es dem heiligen Schriftsteller nur darum zu tun ge-wesen, die Artgleichheit und Ebenbürtigkeit der Frau darzustellen, die im ersten Schöpfungsbericht bereits mit aller Deutlichkeit ausgesprochen ist, so hätte er Gott wie bei der Erschaffung des Adams noch einmal zu dem Stauben des Erdbodens greifen lassen können. So aber läßt er die erste Frau aus der Seite des Mannes erstehen als eine Hilfe, die dem Mann entspricht; sie wird auf den Mann hin und um des Mannes willen, dessen Alleinsein Gott nicht gut fand, entworfen und geschaffen und steht durch diese Ursprungs-beziehung in einer seismäßigen Abhängigkeit vom Manne, dem Erst-erschaffenen und dem Haupte der Frau. Aus dieser Verschiedenheit des Ursprungs erwächst jene schöpfungsmäßige Beziehung zwischen Mann und Frau, auf Grund derer immer wieder Mann und Frau zu einer Einheit wer-den können. Daraus erhellt sich zugleich der tiefere Sinn der hierarchischen Zuordnung. Sie ist hingeordnet auf das Mysterium unitatis und zugleich die Gewährleistung dieser Einheit.

Die eheliche Einheit ist *Ausdruck der Liebe*, in der sich Mann und Frau einander schenken. Eheliche Liebe ist ausgerichtet auf das Wesen der Ehe und durch dieses gebunden. Sie ist niemals frei in dem Sinn, daß sie heute gegeben und morgen aufgekündigt werden könnte, sondern schon von der Schöpfungsordnung her in dem rechtlichen Grundgefüge der Ehe verankert. Wahre eheliche Liebe setzt diese rechtliche Grundordnung voraus, durch-dringt und erfüllt sie in der Bereitschaft, dem andern nicht allein das zu geben, worauf er ein Recht hat, sondern ihn in selbstloser schenkender Liebe zu beglücken. Anderseits will die rechtliche Ordnung die Liebe nicht er-töten, sondern die Grundlage dafür geben, daß sich die Liebe fruchtbar ent-falten kann. Dieser innere Zusammenhang von Liebe und Recht gilt für jede Ehe, auch für die sakramentale. Zufolge der Identität von Ehevertrag und Sakrament liegt das sakramentale Zeichen in der Ebene des Rechtes, und es ist ganz abwegig, die rechtlichen Elemente aus der sakramentalen Ehe herauslösen zu wollen.

Zu den rechtlichen Grundfragen der Eheordnung gehören naturgemäß die für das eheliche Verhältnis von Mann und Frau charakteristischen Grund-sätze der Rechtsgleichheit und der hierarchischen Zuordnung.

## 2. Das kirchliche Recht

Auch das kanonische Recht kennt beide Grundsätze.

### a) Gleichheit in der ehelichen Bindung

Rechtsgleichheit besteht zunächst in der Begründung der Ehe und in der daraus hervorgehenden ehelichen Gebundenheit. Die Ehe wird geschlossen durch einen Vertrag, das heißt durch die beiderseitige rechtmäßige Erklärung des Ehewillens. Es kommt dabei wesentlich darauf an, daß der innere Ehewille vorhanden ist. In dieser für die Begründung des ehelichen Bindungsverhältnisses entscheidenden personalen Begegnung herrscht volle Rechtsgleichheit, das heißt Mann und Frau müssen ihr Ja in voller Freiheit sprechen. Mit ihrem rechtsverbindlichen Ja stellen sich beide unter das vom Schöpfer gegebene Grundgesetz der Ehe und sind zufolge der Unauflöslichkeit des ehelichen Bundes in gleicher Weise gebunden. In allen Fragen des Zueinandergehörens, der Verpflichtung auf die eheliche Gemeinschaft sind also Mann und Frau in vollkommener Weise gleich berechtigt und gleich verpflichtet.

### b) Das eheliche Verhältnis von Mann und Frau

Allein das Verhältnis, in dem Gatte und Gattin in der ehelichen Gemeinschaft zueinander stehen, ist nicht in jeder Hinsicht gleich, weil hier das Prinzip der hierarchischen Zuordnung der Gatten zum Zuge kommt. Um den Ort zu bestimmen, an dem dieses Prinzip zu seiner rechtlichen Auswirkung gelangt, sind zwei Bereiche der ehelichen Gemeinschaft zu unterscheiden, die Lebensgemeinschaft und die Leibesgemeinschaft.

Der CIC gibt keine Wesensbestimmung der Ehe. Er läßt aber in der Lehre von dem Ehewillen klar erkennen, daß das Wesen der Ehe durch drei Merkmale bestimmt ist: 1. das Recht auf den Leib, 2. die Einpaarigkeit und 3. die Unauflöslichkeit des ehelichen Bundes. Bei der Umschreibung des Ehewillens werden die Merkmale der Einpaarigkeit und Unauflöslichkeit so eng mit dem Recht auf den Leib verbunden — das Gesetz spricht von dem *Jus in corpus perpetuum et exclusivum* (dem dauernden und ausschließlichen Recht auf den Leib) —, daß der Eindruck erweckt wird, das Wesen der Ehe erschöpfe sich in dem so bestimmten Recht auf den Leib, also in der Leibesgemeinschaft. Die eheliche Gemeinschaft ist aber nicht bloße Leibesgemeinschaft; sie ist zugleich Lebensgemeinschaft. Der CIC bringt dies darin zum Ausdruck, daß er die Merkmale der Einpaarigkeit und Unauflöslichkeit als wesentliche Eigenschaften des ehelichen Bundes (c. 1013 § 2) sehr wohl von dem Recht auf den ehelichen Verkehr abzuheben versteht (c. 1086 § 2). Die Weisenseigenschaften beziehen sich mithin auf die eheliche Gemeinschaft in ihrer Ganzheit und erhalten ihren vollen Sinngehalt namentlich durch die in unzertrennlicher Lebensgemeinschaft zu verwirklichende Einheit der Gat-

ten. Die Lebensgemeinschaft ist die umgreifendere Form der ehelichen Gemeinschaft. Eheliche Lebensgemeinschaft ist aber nur dort, wo auch die Bindung zur Leibesgemeinschaft da ist; denn die Lebensgemeinschaft ist um die Leibesgemeinschaft wie um ihren Kern gelagert und erhält von hier die ihr eigentümliche Prägung, die eindeutige Gestalt einer ehelichen Lebensgemeinschaft. Man darf daher sagen: Die Ehe ist Lebensgemeinschaft um der Leibesgemeinschaft willen, jedenfalls in dem Sinn, daß Ehe und eheliche Lebensgemeinschaft nicht sein können, wenn die Leibesgemeinschaft ausgeschlossen wird. Umgekehrt schließt der Wille zur Leibesgemeinschaft den Willen zur ehelichen Lebensgemeinschaft ein.

Wenngleich Lebens- und Leibesgemeinschaft in einem so engen Zusammenhang stehen, müssen beide doch unterschieden werden; denn im Bereich der Leibesgemeinschaft herrscht volle Rechtsgleichheit und allein für die Lebensgemeinschaft gilt das Prinzip der hierarchischen Zuordnung.

*Die Rechtsgleichheit im Bereich der Leibesgemeinschaft* legt der CIC in in sehr bestimmter Weise fest. Es heißt in c. 1111: „Jeder der beiden Gatten hat von Beginn des ehelichen Verhältnisses an das gleiche Recht und die gleiche Pflicht hinsichtlich der dem ehelichen Leben eigenen Handlungen“, das heißt nicht allein der zur Weckung neuen Lebens, sondern auch der dem Erweis ehelicher Liebe dienlichen Handlungen. Es besteht volle rechtliche Gleichheit in der Initiative des Verlangens und der Pflicht, dem rechtmäßigen Verlangen zu entsprechen; es gibt weder ein Vorrecht, die eheliche Hingabe zu verlangen, noch eine stärkere Pflicht, die Hingabe zu leisten. Kein Gatte muß sein Recht ausüben, aber jeder Gatte ist verpflichtet, auf rechtmäßiges Verlangen des anderen hin die eheliche Pflicht zu leisten. Selbst ein gegenteiliges Gelübde kann die Leistungspflicht nicht hindern, weil dadurch das Recht des anderen verletzt würde. Die im Bereich der Leibesgemeinschaft bestehende Gleichheit der Gatten ist eine wesensnotwendige Gleichheit, weil der eheliche Akt eine den inneren Personenkern treffende Begegnung der Gatten ist und sinnvoll nur in beiderseitigem freien Wollen getätigter werden kann. Die aktuelle Leistungspflicht hängt indessen von der Rechtmäßigkeit des Verlangens ab. Es ist bekannt, daß die christliche Sittenlehre hier zugunsten der Frau bestimmte Forderungen stellt; sie gibt damit zu verstehen, daß die im Bereich der Leibesgemeinschaft gegebene rechtliche Gleichheit einen an dem Wesensunterschied der Geschlechter ausgerichteten sinnvollen Vollzug erfordert.

So sinnlos es ist, im Bereich der Leibesgemeinschaft einem der Gatten einen autoritären Vorrang einzuräumen, so sinnvoll, ja wesensnotwendig ist *Autorität im Bereich der Lebensgemeinschaft*, damit die eheliche Zwei-Einheit nicht zu einem Nebeneinanderleben absinkt und auseinanderfällt. Lebensgemeinschaft ist die Gemeinsamkeit des Zusammenseins und Zusammenwirkens; sie besitzt einen häuslichen Bereich: die Gemeinsamkeit von Bett, Tisch und Wohnung und einen gesellschaftlichen Bereich, in dem sich

die Begegnung mit der außerhäuslichen Welt vollzieht. Es liegt in der Natur der ehelichen Zweier-Gemeinschaft, daß, so oft ein beiderseitiges Einverständnis nicht erreicht wird, einem der beiden Gatten das Entscheidungsrecht zuerkannt werden muß. Wer diese notwendige Autorität irgendeiner außerhalb der ehelichen Zweier-Gemeinschaft stehenden Stelle geben will, löst die eheliche Gemeinschaft auf. Er zerstört die erste in der Schöpfungsordnung wurzelnde Gemeinschaft und legt damit den Todeskeim in die gesellschaftliche Ordnung.

Im Codex Iuris Canonici wird die *hierarchische Zuordnung* der Gatten nicht, wie man erwarten dürfte, im Zusammenhang dargelegt; sie kommt aber mehrfach klar zum Ausdruck. Das Ehrerecht des CIC beschäftigt sich vornehmlich mit der Eheschließung und nur dürftig mit den Fragen der ehelichen Lebensgemeinschaft. Immerhin bezeugt c. 1112 eindeutig die hierarchische Struktur der Ehe; es wird hier festgelegt, daß die Ehefrau, sofern durch Sonderrecht nicht etwas anderes bestimmt ist, hinsichtlich der kanonischen Wirkungen an dem Stande des Ehemannes teilhat, das heißt sie geht als Gattin in den gesellschaftlichen Lebensraum des Mannes ein; sie erhält dessen Namen, hat ihren Wohnsitz bei dem Manne und nimmt teil an der kirchlichen Ehrenstellung des Mannes. Zur Wohnsitzfrage ist in c. 93 bestimmt, daß die Ehefrau ihren ordentlichen (gesetzlichen) Wohnsitz bei dem Ehemann hat und für sich keinen eigenen ordentlichen, wohl aber einen eigenen Nebenwohnsitz begründen kann. Erst wenn die eheliche Lebensgemeinschaft rechtmäßig, das heißt durch kirchlichen oder kirchlich anerkannten staatlichen Hoheitsakt aufgehoben ist, kann sich die Frau, weil der gesetzliche Wohnsitz beim Manne entfallen ist, einen eigenen ordentlichen Wohnsitz begründen. Im interrituellen Verkehrsrecht kommt die Hauptstellung des Ehemannes in einer bedeutsamen Erleichterung des Rituswechsels für die Ehefrau zum Ausdruck. Mit Rücksicht auf die rituelle Einheit der Familie steht es der Ehefrau, die einen anderen Ritus hat als der Mann, bei Eingehung der Ehe und während des Bestandes der Ehe frei, durch einfache Erklärung zu dem Ritus des Mannes überzugehen. Nach Auflösung der Ehe ist es ihr unbenommen, zu ihrem früheren Ritus zurückzukehren, soweit dies partikularrechtlich nicht verboten ist (c. 98 § 4).

Die Ausnahme, die c. 1112 von der Regel macht, daß die Frau an dem Stand des Mannes teilhat, bezieht sich namentlich auf die sogenannte Gewissensehe, deren Besonderheit darin besteht, daß sie geheim geschlossen und geheim gehalten wird und die Gatten somit nach außen hin nicht als Eheleute erscheinen. Im übrigen ist die Gewissensehe nicht anders als die öffentliche eine wirkliche Ehe, und da sie auch dazu dienen kann, einer bereits bestehenden Lebensgemeinschaft den Rechtscharakter der Ehe zu geben, ist das Getrenntleben kein Kennzeichen der Gewissensehe. Aber selbst bei einem tatsächlichen Getrenntleben der Gatten, das aus schwerwiegenden Gründen auch bei der öffentlichen Ehe möglich ist, bleibt die hierarchische Zuordnung der Gatten bestehen. Als seinshafte Grundlage der Ehe kann die hierarchische

Zuordnung von Mann und Frau auch nicht zerstört werden durch die wegen Ehebruchs oder anderer schwerer Eheverfehlungen mögliche rechtliche Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft.

## *II. Die hierarchische Struktur der Familie*

Familie heißt die Gemeinschaft von Vater und Mutter mit ihren Kindern. Sie ist die natürliche Ausweitung und gottgewollte Vollendung der ehelichen Gemeinschaft. Ehe und Familie stehen dadurch in einem tiefgründigen Zusammenhang und prägen sich gegenseitig, so daß die Ehe von der Familie und die Familie von der Ehe her in ihrem Wesen bestimmt sind. Indem sich die Ehe durch das Kind zur Familie ausweitet, wird die eheliche Zweiergemeinschaft nicht aufgehoben, sondern erfüllt. Aus der zweigliedrigen wird eine vielgliedrige Gemeinschaft; aber die von Vater und Mutter begründete eheliche Gemeinschaft bleibt der tragende Grund der Familiengemeinschaft. Die Bande des Blutes, die das Kind mit Vater und Mutter verbinden, sind unaufhebbar und lassen keinen Zweifel daran aufkommen, daß die Grundlagen der Familienverfassung naturrechtlichen Charakter tragen. Die Familie ist einerseits der geistige Mutterschoß, in dem die Kinder heranwachsen und zur Mündigkeit heranreifen; anderseits sollen Vater und Mutter, wenn sie alt und hilfsbedürftig geworden sind, in ihren Kindern die von der Naturordnung gewollten Stützen finden.

Im Unterschied zur unauflöslichen Ehe ist die Familie als Wachstumszelle der menschlichen Gesellschaft von der Natur dazu bestimmt, mit dem Selbständigenwerden der Kinder sich zu lösen und neue Zellen des Wachstums entstehen zu lassen. Der statische Charakter der ehelichen Gemeinschaft trifft damit in der Familiengemeinschaft auf eine naturgewollte Dynamik, die das Verhältnis von Vater und Mutter zu ihren Kindern in gewisser Hinsicht als gleitend erscheinen läßt. Dabei bleibt aber als wesentlicher Grundzug der Familienverfassung bestehen, daß die Familie eine ungleiche Gemeinschaft und hierarchisch gegliedert ist. Einheit und Ordnung der Familie werden gesichert durch eine doppelte Hierarchie: die Autorität der Eltern über die Kinder und die Vorrangstellung des Vaters. Beide Hierarchien beruhen auf dem Naturrecht und bilden in der Weise die Grundlagen der Familienverfassung, daß die elterliche Autorität das allgemeine und die Vorrangstellung des Vaters das besondere Ordnungsprinzip der Familie sind.

### *1. Die elterliche Autorität*

Eltern und Kinder bilden zwei verschiedene Schichten der Familiengemeinschaft. Das Kind verdankt Vater und Mutter sein Dasein; durch diese Ursprungsbeziehung ist es beiden zu Ehrfurcht, Liebe und Gehorsam verpflichtet. Anderseits haben Vater und Mutter eine gemeinsame Verantwortung für das ihnen als natürliche Frucht ihrer Liebesbegegnung von Gott geschenkte Kind; dies verbindet sie zu einem heiligen Dienst, der in der Natur-

ordnung vorgezeichnet ist. Die Aufgaben, die ihnen hierbei erwachsen, sind verschieden. Die Mutter hat die unmittelbare Sorge für Hege und Pflege des Kindes; die Dienste, die sie dem Säugling und dem Kleinkind zu leisten hat, sind zu einem guten Teil in dem Sinne unvertretbar, daß der Vater dazu entweder unfähig oder nicht geeignet ist. Dies weist zugleich darauf hin, daß die Mutter von der Naturordnung dazu bestimmt ist, im häuslichen Bereich der Familie zu wirken. Der Vater hingegen ist der Ernährer und Beschützer der Familie. Soweit es sich nicht um bäuerliche oder ähnliche Verhältnisse handelt, wo Haushalt und Wirtschaft eine Einheit bilden, ist der Vater genötigt, den Lebensunterhalt der Familie durch Arbeit außerhalb der Familiengemeinschaft zu erwerben. Aus der Verschiedenheit der Aufgaben folgt notwendig eine Verschiedenheit der Pflichten und der Rechte. Indessen ist es bei aller Aufgabenverschiedenheit und Rechtsungleichheit doch ein Dienst, den Vater und Mutter gemeinsam für die ihnen anvertrauten Kinder zu leisten haben. Ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Kinder entspringt eine gemeinsame Autorität über die Kinder.

## 2. *Die „Haupt“-Stellung des Vaters*

Ordnung und Einheit der Familie sind in jeder Hinsicht am besten gewahrt, wenn Vater und Mutter einträchtig zusammenwirken. Weil solche Eintracht aber nicht allgemein zu erreichen ist, bedarf die Familienverfassung notwendig der Integration durch eine oberste Autorität, welche die Einheit der Familie zu gewährleisten vermag. Diese Autorität kann nur in der Familie liegen; andernfalls hört die Familie auf, eine in sich geschlossene wirkliche Gemeinschaft zu sein. Zufolge des inneren Zusammenhanges von Ehe und Familie liegt diese Autorität nach christlicher Lehre bei dem Vater, weil er das Haupt der Frau ist. Der Vater hat die Stellung des Familienhauptes allein um der Einheit willen. Wie in der Ehe, so kommt ihm diese Stellung auch in der Familie nicht zu, um zu herrschen, sondern um zu dienen. Die väterliche Verantwortung für die Familie gebiert die väterliche Autorität über die Familie. Die Vorrangstellung des Vaters ist ihrer Natur nach ein „Pflichtrecht reinster Prägung“ (Mitteis), dem sich der Vater nicht entziehen darf. Wenn er seine Pflicht nicht tut oder nicht tun kann, weil er abwesend, behindert oder dazu nicht fähig ist, ist die Mutter von der Naturordnung dazu berufen, in die väterliche Verantwortung einzutreten und an Stelle des Vaters die Leitung der Familie zu übernehmen.

Ein anschauliches Bildwort, dessen sich Papst Pius XI. in seinem Eheurundschreiben „*Casti connubii*“ vom 31. 12. 1930 bedient, bezeichnet den Vater als das Haupt und die Mutter als das Herz der Familie. Die hierarchische Zuordnung der Gatten kommt hierin vortrefflich zum Ausdruck. Wie Haupt und Herz im menschlichen Organismus verschieden sind, je ihre eigene Funktion haben, aber zusammen wirken, so sind Vater und Mutter mit verschiedenen Aufgaben betraut und zu einträchtigem Wirken für die Familie

aufgerufen. Dies kann jedoch sinnvoll nur geschehen, wenn innerhalb der Familiengemeinschaft eine oberste Autorität anerkannt ist. Nicht so, als ob damit die väterliche Autorität für sich allein und unabhängig wäre; vielmehr setzt die Vorrangstellung des Vaters die gemeinsame elterliche Autorität voraus, durchdringt sie und wirkt in ihr. Die Autorität des Vaters ist daher nicht bloß insoweit als notwendig anzusehen, als bei dem Fehlen eines Einverständnisses eine Autorität da sein muß, die den Stichentscheid gibt; sie ist vielmehr schlechthin notwendig, nicht nur, um der Familie nach außen hin eine handlungsfähige Vertretung zu geben, sondern auch um den Frieden in der Familie selbst zu gewährleisten.

Die Heilige Schrift lehrt sowohl die gemeinsame Autorität der Eltern wie die besondere Autorität des Vaters. Die Kinder schulden ihren Eltern Ehrfurcht, Liebe und Gehorsam. „Ehre deinen Vater und deine Mutter, damit du lange lebest in dem Lande, das der Herr, dein Gott, dir geben wird“ (Ex 20,12). Das naturrechtliche Gebot, Vater und Mutter zu ehren, ist mit einer Verheißung verbunden (vgl. Eph 6,2,3), aber auch mit einem Fluch, wenn es nicht gehalten, zumal wenn hilfsbedürftig gewordenen Eltern nicht die „Ehre“ erwiesen wird (vgl. Spr 30,17; Sir 3,12 ff.; Mk 7,10-13). Im Anschluß an die Ermahnungen, die der heilige Paulus den Ehegatten gibt, wendet er sich an die Kinder: „Ihr Kinder, gehorchet in allen Stücken den Eltern; denn das ist wohlgefällig im Herrn“ (Kol 3,20) und „Ihr Kinder, gehorchet euren Eltern im Herrn; denn so ist es recht“ (Eph 6,1). Vater und Mutter sind die Stellvertreter Gottes für das unmündige Kind.

Die Schriftlehre von der hierarchischen Zuordnung der Ehegatten bezeugt zugleich die Vorrangstellung des Vaters in der Familie. Die hierarchische Stufenfolge Gott, Christus, Mann, Frau läßt die Hierarchie des Ehemannes und Vaters als Abglanz der Herrschaft des himmlischen Vaters erscheinen, „von dem jedes Geschlecht im Himmel und auf Erden seinen Namen hat“ (Eph 3,14). Es bedeutet eine Anerkennung der väterlichen Familienautorität, wenn der heilige Paulus die Väter anspricht: „Ihr Väter, reizt eure Kinder nicht zum Zorn, sondern zieht sie auf in der Zucht und Zurechtweisung des Herrn“ (Eph 6,4) und „Ihr Väter, reizt eure Kinder nicht, damit sie nicht den Mut verlieren“ (Kol 3,21). An beiden Stellen folgt die Mahnung an die Väter der Aufforderung an die Kinder, den Eltern zu gehorchen; sie weist damit hin auf die besondere Verantwortung und Autorität des Vaters.

Der Codex Iuris Canonici hat kein zusammenhängendes Familienrecht, kommt aber häufig auf die Rechte und Pflichten der Eltern zu sprechen. So wird den Eltern die Verantwortung für die Erziehung der Kinder zugesprochen (cc. 1113 1372 § 2), ohne daß zwischen Rechten und Pflichten des Vaters und der Mutter unterschieden wird. Über die Taufe eines Kindes entscheidet grundsätzlich der Wille der Eltern. Bei katholischen Eltern spricht die Vermutung für den Willen zur katholischen Taufe. Ein Kind nicht-katholischer Eltern darf (außer Lebensgefahr) nur dann katholisch getauft

werden, wenn die Eltern oder wenigstens ein Elternteil einverstanden sind (c. 750 § 2 n. 1). Der Taufpate ist von den Eltern zu bestellen (c. 765 n. 4). Bei der Zulassung eines Kindes zur heiligen Eucharistie obliegt es im äußeren Bereich zunächst den Eltern, über die Hinlänglichkeit der Reife und Vorbereitung zu urteilen (c. 854 § 4). Minderjährige Kinder sind zu ermahnen, keine Ehe einzugehen ohne Wissen oder gegen den mutmaßlichen Unwillen der Eltern (c. 1034). Die Geschäftsfähigkeit der minderjährigen Kinder ist nicht näher geordnet; der CIC begnügt sich hier mit der allgemeinen Regel, daß minderjährige Kinder der Gewalt der Eltern oder Vormünder unterliegen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, in denen das Recht die Minderjährigen von der elterlichen Gewalt befreit (c. 89). Wenn der lateinische Text des Gesetzes von der potestas parentum und der patria potestas spricht, so macht der Zusammenhang doch klar, daß patria potestas elterliche, nicht väterliche Gewalt bedeutet. In c. 1223 § 2 findet sich die Wortverbindung maritalis vel patria potestas; damit ist gegenüber der Ehefrau die ehemännliche und gegenüber den Kindern die elterliche Gewalt gemeint.

Der Ausdruck patria potestas (cc. 89 1223 § 2), den wir mit elterlicher Gewalt deuten, läßt schon durchblicken, daß die elterliche Gewalt in der väterlichen ihre natürliche Stütze hat. Die patriarchale Ordnung der Familie kommt mehrfach klar zum Ausdruck. Wenn die Eltern eines Kindes verschiedenen katholischen Kultverbänden angehören, ist das Kind grundsätzlich nach dem Ritus des Vaters zu taufen (c. 756 § 2); es gehört diesem Ritus selbst dann an, wenn es auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern in einem anderen Ritus getauft worden ist (CPI vom 16. 10. 1919 zu c. 98 § 1). Als Geburtsort oder Heimat eines Kindes, dessen Vater irgendwo Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat, gilt nicht der tatsächliche Geburtsort, sondern der Ort, an dem der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes seinen Wohnsitz oder, wenn ein solcher fehlte, seinen Nebenwohnsitz hat. Bei unehelichen und nachgeborenen Kindern entscheidet der Wohn- oder Nebenwohnsitz der Mutter (c. 90 § 1). Minderjährige Kinder haben (wie die Ehefrau) ihren Wohnsitz bei dem, dessen Gewalt sie unterworfen sind, das heißt, solange der Vater lebt, bei dem Vater (c. 93 § 1). Wenn der CIC den Satz, daß der Vater das Haupt der Familie ist, auch nicht ausdrücklich ausspricht, so kann es doch nicht strittig sein, daß er zu diesem Satze steht. Daran können um so weniger irgendwelche Zweifel auftreten, als die Eherundschriften Leos XIII. „Arcanum divinae sapientiae“ vom 10. 2. 1880 und Pius' IX. „Casti conubii“ vom 31. 12. 1930 die Hauptstellung des Vaters in Ehe und Familie ausdrücklich lehren.

### *III. Erwägungen zum Entwurf eines neuen Familienrechtes*

Die abendländische Ehe- und Familienordnung ist in ihren Grundzügen aus dem Geiste des Christentums geprägt worden. Selbst in ihrer säkularisierten

Gestalt, die namentlich durch Ideen der Französischen Revolution ihren entscheidenden Auftrieb erhalten hat, zeigt sich noch die christliche Wurzel, aus der sie herausgewachsen ist. Sie zeigt dies im Unterschied zum volksdemokratischen System noch einprägsam darin, daß mit der Bejahung der Vorrangstellung des Vaters das für Ehe und Familie wesentliche Ordnungsprinzip noch anerkannt ist. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Familienrechtsgesetzes bemüht sich darum, wenigstens den unerlässlichen Kern dieses inneren Ordnungsprinzips zu retten. Er gibt Vater und Mutter gemeinsam die elterliche Gewalt und spricht sich grundsätzlich für eine gemeinsame Entscheidung von Mann und Frau aus, hält aber für den Fall, daß sich beide nicht einigen, an dem ehemännlichen Entscheidungsrecht fest. Dabei soll die Entscheidung des Mannes im ehelichen Bereich, sofern sie dem wohlverstandenen Interesse der Ehegatten nicht entspricht, für die Frau nicht verbindlich sein (§ 1354). Im Bereich der elterlichen Gewalt wird der Vater im Falle der Nichteinigung verpflichtet, unter Berücksichtigung der Auffassung der Mutter die Entscheidung zu treffen, die dem wohlverstandenen Interesse des Kindes entspricht. Auf Antrag der Mutter kann das Vormundschaftsgericht in näher bestimmten Fällen die Entscheidung der Mutter übertragen (§ 1628).

Diese Regelung kann nicht ganz befriedigen, weil der innere Zusammenhang von Ehe und Familie nicht ausreichend beachtet worden ist. Es braucht nur an das wichtige Beispiel der Wohnsitzbestimmung erinnert zu werden, um darzutun, daß es verfehlt ist, dem Manne die Letztbestimmung über den Wohnsitz der Kinder zu geben, ihm aber die letzte Entscheidung über den Wohnsitz der Frau und Mutter zu nehmen. Hier ist die dringende Notwendigkeit einer letzten Entscheidung, die für den Bereich der Ehe und Familie verbindlich sein muß, mit Händen zu greifen. Es muß daher gefordert werden, daß für Ehe und Familie eine gemeinschaftliche Ordnungsnorm aufgestellt wird, wobei nach dem Vorbild des französischen Code Civil stärker, als das in dem Regierungsentwurf geschehen ist (§ 1626f.), die gegebenenfalls von selbst einsetzende stellvertretende Ehe- und Familie-Leitungsgewalt der Frau und Mutter zum Ausdruck gebracht werden sollte. In dem Art. 213 des Code Civil in der Fassung von 1942 heißt es: „Der Mann ist das Haupt der Familie. Er übt diese Funktion im gemeinsamen Interesse der Ehe und der Kinder aus. Die Frau wirkt mit dem Manne zusammen, um die moralische und materielle Leitung der Familie sicherzustellen, für ihren Unterhalt zu sorgen, die Kinder zu erziehen und ihnen eine Versorgung zu bereiten. Die Frau vertritt den Mann in seiner Leitungsfunktion, wenn er außerstande ist, seinen Willen kundzutun, sei es, daß er dazu unfähig ist, sei es, daß er abwesend ist oder sich entfernt hat, sei es aus irgendeinem anderen Grunde.“ Hier ist sowohl der innere Zusammenhang von Ehe und Familie als auch die für Ehe und Familie verbindliche natürliche Ordnung in vorbildlicher Weise festgelegt, und dies in dem bürgerlichen Gesetzbuch des Volkes, das die modernen Freiheitsideen geboren hat.

Mit der hierarchischen Zuordnung von Mann und Frau verbindet sich, worauf bereits kurz hingewiesen wurde, eine Verschiedenheit der Aufgaben, die Mann und Frau in Ehe und Familie haben. Es darf daher auch hier, wenn die natürliche Ordnung nicht verkehrt werden soll, keine Gleichmacherei Platz greifen. Es scheint mir sehr bedenklich zu sein, wenn der Entwurf das Recht und die Pflicht der Frau zur Leitung des Hauswesens und, soweit üblich, auch ihre Pflicht zu Arbeiten im Hauswesen nicht mehr ausdrücklich festlegen, dagegen aber die Freiheit zu jeglicher Erwerbstätigkeit der Frau, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist, als leitenden Grundsatz verkünden will (§ 1356). Damit hängt zusammen, daß der Frau die sogenannte Schlüsselgewalt entzogen wird (§ 1357) und Mann und Frau in gleicher Weise mit der Unterhaltpflicht belastet werden (§ 1360 I und § 1606 III). Was die Frau in der Erfüllung ihres Dienstes als Gattin und Mutter zu leisten hat, ist der Arbeit des Mannes nicht allein ebenbürtig, sondern zugleich unersetzbar; sie leistet damit ihren vollen Beitrag zum Unterhalt der Familie. Will man darüber hinaus der Frau eine „zumutbare Erwerbstätigkeit“ aufbürden, so wird damit die aus christlicher Verantwortung immer wieder erhobene Forderung nach dem Familienlohn des Mannes und Vaters preisgegeben, und es entfällt zugleich die Grundlage der Versorgungsregelungen, die unsere derzeitige sozial- und beamtenrechtliche Ordnung zum Schutze von Ehefrau und Kindern aufgebaut hat. Selbst auf rein zivilrechtlichem Gebiet wird sich die gleichstarke Unterhaltpflicht zum Schaden von Frau und Kindern auswirken. So wird es zum Beispiel bei einem Unfall des Mannes dem Haftpflichtigen möglich sein, wenigstens einen beträchtlichen Teil seiner Schadenersatzpflicht auf die unterhaltpflichtige Frau abzuwälzen.

Die Scheidung einer Ehe geht erfahrungsgemäß zu Lasten der Frau und der Kinder. Es ist daher sehr zu bedauern, daß der Entwurf keinen entscheidenden Schritt getan hat, um die Scheidung zu erschweren. In der Frage des Unterhaltsanspruches ist zudem die bisher schon schlechte Stellung der Frau weiter verschlechtert. Die unschuldig geschiedene Frau wird, soweit sie sich durch „zumutbare Erwerbstätigkeit“ selbst unterhalten kann, künftig keinen Unterhaltsanspruch gegen den Mann haben (§ 1579). Darin liegt geradezu eine Ermunterung für den Mann, eine ihm lästig gewordene Bindung zu lösen und die Frau auf die Straße zu setzen. Eine Reform des derzeitigen Rechtes hätte allen Anlaß gehabt, den Unterhaltsanspruch der unschuldig geschiedenen Frau zu verstärken und damit den in der Ebene des bürgerlichen Rechtes allein wirksamen Damm gegen die Sturzflut der Ehescheidungen aufzurichten.

Auch das als gesetzlicher Güterstand vorgesehene System der Gütertrennung mit Ausgleich des während der Ehe entstandenen Gewinnes (sogenannte Zugewinnsgemeinschaft) ist mit dem Gemeinschaftscharakter von Ehe und Familie kaum zu vereinbaren. Nach diesem System bleibt jeder Herr dessen,

was er in die Ehe einbringt und während der Ehe erwirbt, und die Verwirklichung des Ausgleichsanspruches, die praktisch allein im Falle der Ehescheidung aktuell wird, ist trotz aller gesetzgeberischen Vorsicht sehr problematisch; denn wie soll die Frau, die während der Ehe weder Einblick noch Einfluß auf die Vermögensgebarung des Mannes hat, diesem im Zeitpunkt der Ehescheidung den Zugewinn nachweisen können. Hier gibt man der Frau ein Recht, das sich im kritischen Fall nicht oder nur unzureichend realisieren läßt. Das schwerste Bedenken gegen die sogenannte Zugewinnsgemeinschaft besteht darin, daß jede soziale Bindung des Eingebrachten und während der Ehe Erworbenen fehlt, selbst hinsichtlich des für das Ehe- und Familienleben notwendigen Haustrates. Es ist daher um der Ehe und der Familie willen zu fordern, daß in einem näher zu bestimmenden Ausmaß eine Sozialbindung des Eigentums der Ehegatten geschaffen wird. Hierzu dürfte sich eine abgewandelte Form der Errungenschaftsgemeinschaft empfehlen, wonach das während der Ehe Erworbene beiden Gatten gemeinsam gehört.

Abschließend muß klar und bestimmt ausgesprochen werden, daß die formalistische Gleichstellung von Mann und Frau in Ehe und Familie die Auslieferung dieser natürlichen Gemeinschaften an den Staat bedeutet. Wird nämlich das innere Ordnungsprinzip dieser Urgemeinschaften der menschlichen Gesellschaft zerstört, so wird es notwendig, Ehe und Familie von außen her in Ordnung zu halten. Wohin die Gleichmacherei letztlich führen wird, dafür liefert uns die östliche Staatenwelt einen sehr konkreten Anschauungsunterricht.<sup>3</sup> Die Frau genießt dort mit dem Manne das gleiche Recht, Arbeitssklave des Staates zu sein. In den Kohlengruben und Uranbergwerken stehen Frauen in härtester Arbeit. Auch vom militärischen Dienst mit der Waffe ist die Frau nicht ausgenommen. Um diesen totalen Einsatz der Frau zu ermöglichen, schickt man die Kinder in Kinderkrippen und Kindertagesstätten und raubt damit dem Kind sein natürliches Recht, im Schoße der Familie heranzuwachsen und das Erlebnis echter Autorität in einer wohlgefügten natürlichen Gemeinschaft zu erfahren. Es wäre ein schwerer Schaden für Volk und Staat, wenn dem Kinde dieses Erlebnis vorenthalten bliebe.

---

<sup>3</sup> Vgl. hierzu die Darlegungen von Ivo Zeiger S.J., *Gleichberechtigung der Frau und neues Familienrecht*, in *dieser Zeitschrift*, Bd. 150 (Juni 1952) S. 176—186.